



## Guggemuusig Schlammsuuger Sissach 1967

### Statuten Guggemuusig Schlammsuuger 4450 Sissach

Der Einfachheit halber wird bei Ämtern und Funktionen nur die männliche Form verwendet und auf die Nennung der weiblichen Form, sowie den Genderstern oder ähnliche Symbole verzichtet.

#### **I. Name und Zweck**

- Art. 1 Unter dem Namen «Schlammsuuger» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Sissach. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.
- Art. 2 Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von höchstens 40 Aktivmitgliedern in der Absicht traditionellen Fasnachtsbrauch zu erhalten, zu fördern und echte Kameradschaft zu pflegen.

#### **II. Mitgliedschaft**

- Art. 3 Aktivmitglied kann werden: wer das 18. Lebensjahr vollendet, mindestens eine Fasnacht aktiv mitgearbeitet hat und gewillt ist diese Statuten nachzuleben.
- Art. 3.1 Jüngere Mitglieder dürfen unter gewissen Voraussetzungen am Vereinsleben teilnehmen.  
Diese sind:
- 1a. Ein aktives Vereinsmitglied übernimmt die Aufsicht und Verantwortung.
  - 1b. Der Verein übernimmt die Aufsicht und Verantwortung.
  2. Bei sämtlichen offiziellen Anlässen gelten die Regeln des Vereins und werden auch durch diesen durchgesetzt, namentlich durch den Major und/oder den Präsidenten.
  3. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf sämtliche Sucht- und Genussmittel.
  4. Bei Verstößen gegen diese Regeln behält sich der Verein vor, die Person vom Anlass auszuschliessen.
- Art. 4 Passivmitglieder können werden: Personen, welche einwilligen, die Gesellschaft zu fördern.
- Art. 4.1 Passivmitglieder, welche zwei Jahre in Folge keinen Beitrag geleistet haben werden aus der Mitgliederliste gelöscht.
- Art. 5 Ehrenmitglieder können werden: Personen, die dem Verein 15 Jahre angehören oder sich besonders zum Wohle des Vereins bemüht haben.
- Art. 6 Mitglieder, die dem Verein durch ihr Benehmen Schaden zufügen oder sonst benachteiligen, können mit der 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden.



## **Guggemusig Schlamm-suuger Sissach 1967**

### **III. Organe des Vereins**

- Art. 7 Die Organe des Vereins sind
1. Die Generalversammlung (nachfolgend GV genannt)
  2. Die Vereinsversammlung (nachfolgend VV genannt)
  3. Der Vorstand
  4. Die Musikkommission (nachfolgend MuKo genannt)
  5. Die Revision
- Art. 8 Der GV stehen zu
1. Die Ausstellung der Statuten und die Änderung derselben
  2. Die Wahl des Präsidenten
  3. Die Wahl des Vorstandes, der Musikkommission und der Revisoren
  4. Die Mitgliederbewegungen
  5. Die Entlastung des Vorstandes
- Art. 9 Die GV findet nach der Fasnacht bis spätestens Ende Juni statt und ist für die Aktivmitglieder obligatorisch.
- Art. 10 Auf Verlangen von mindestens 1/3 der Aktivmitglieder kann zu einer ausserordentlichen Generalversammlung aufgerufen werden.
- Art. 11 Der VV stehen zu:
1. Auswahl eines Fasnachtssujets
  2. Ankauf von neuem Inventar uä
  3. Diverses
- Art. 12 VV können vom Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder einberufen werden.
- ### **IV. Wahlen und Abstimmungen**
- Art. 13 Der Verein vollzieht Wahlen und Abstimmungen mit relativem Mehr.
- Art. 14 Für die Abänderung der Statuten braucht es die 2/3-Mehrheit.
- Art. 15 Bei Wahlen und Abstimmungen des Vereins wird ein Tagespräsident gewählt, der die Wahl leitet. Somit hat auch der Vorstand Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 16 Die Passiven haben, bis auf die Gestaltung des Fasnachtsprogrammes, mit den Aktiven entscheidendes Stimmrecht.
- Art. 17 Bei Wahlen und Abstimmungen hat der Vorstand mit den Aktiven entscheidendes Stimmrecht.
- Art. 18 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- Art. 19 Wahlen und Abstimmungen können auf Antrag geheim durchgeführt werden.



## **Guggemuusig Schlamm-suuger Sissach 1967**

### **V. Verwaltung**

Art. 20 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

1. Der Präsident
2. Der Vizepräsident
3. Der Aktuar
4. Der Kassier
5. Der Materialverwalter

- Der Präsident überwacht die Organe des Vereins und präsentiert den Verein nach aussen. Er leitet die Sitzungen und Versammlungen. An der GV legt er dem Verein einen schriftlichen Bericht über das vergangene Fasnachtsjahr vor.
- Der Vizepräsident ist der erste Unterstützer des Präsidenten und ersetzt abwesende Vorstandsmitglieder.
- Der Aktuar ist für die Mitgliederkontrolle verantwortlich, erledigt die Korrespondenz und führt Protokoll an allen Sitzungen und Versammlungen.
- Der Kassier führt die Kasse, über welche er der Generalversammlung einen detaillierten Bericht vorlegt.
- Der Materialverwalter ist für das Material verantwortlich und legt der Generalversammlung die Materialliste vor.

Art. 21 Dem Vorstand stehen zu

- Die Ausführung sämtlicher Beschlüsse und Geschäfte.
- Ausgaben bis zum Kompetenzbetrag von Fr. 500.-.
- Treffen aller Entscheide in durch die Statuten nicht vorgesehenen Fällen.

Art. 22 Der Vorstand besammelt sich nach Bedarf.

Art. 23 Vorstandsmitglieder, welche ihre Funktion ablegen wollen, haben diese Absicht dem Präsidenten 30 Tage vor der GV schriftlich mitzuteilen.

### **VI. Die Revision**

Art. 24 Die Revision besteht aus 2 Revisoren und 1 Ersatzrevisor.

Art. 25 Jedes Jahr rückt die Ersatzperson an die Stelle des 2. Revisors, welcher die Stelle des 1. zurücktretenden Revisor übernimmt.

Art. 26 Die Revisoren haben alljährlich die Rechnung zu prüfen und der GV einen schriftlichen Bericht mit Antrag auf Genehmigung, Ergänzungen oder Rückweisung vorzulegen.



## **Guggemuusig Schlamm-suuger Sissach 1967**

### **VII. Beitragspflicht**

- Art. 27 Der Jahresbeitrag wird durch die GV festgesetzt und kann durch diese erhöht oder gesenkt werden.
- Art. 27.1 Der an der GV festgelegte Beitrag muss jeweils bis am 30. November bezahlt sein.
- Art. 28 Aus dem Jahresbeitrag sollen sämtliche Unterhaltskosten der allgemeinen Besitztümer und Neuanschaffungen bezahlt werden.
- Art. 29 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- Art. 29.1 Ehrenmitglieder, welche aktiv an der Fasnacht teilnehmen, zahlen den normalen Aktivbeitrag.
- Art. 30 Aktivmitglieder, die den finanziellen Verpflichtungen des Vereins nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

### **VIII. Musikkommission**

- Art. 31 Die MuKo besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Sie hat das Musikprogramm zu gestalten und bespricht mit dem Vorstand die Durchführung von Sonntags-, Spezial- sowie Marschproben.

### **IX. Verschiedene Bestimmungen**

- Art. 32 Persönliche Streitigkeiten müssen dem Verein fernbleiben, ebenso ist es Pflicht eines jeden Mitgliedes, zur gemüthlichen Unterhaltsamkeit sein Möglichstes beizutragen.
- Art. 33 Verhandlungen und Abstimmungen interner Natur müssen für sich behalten und dürfen nicht preisgegeben werden.
- Art. 34 Sämtliche Mutationsgesuche sowie Anträge sind dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich mitzuteilen.
- Art. 35 Wer die Fasnacht zweimal nacheinander aktiv auslässt, wird automatisch als Passivmitglied weitergeführt.
- Art. 36 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen.



## **Guggemuusig Schlammstuuger Sissach 1967**

### **X. Vortrab**

- Art. 37 Der Vortrab ist eine eigenständige Gruppierung innerhalb der Schlammstuuger Sissach.
- Art. 38 Die Gruppe muss sich an die Statuten der Schlammstuuger halten und hat wie alle Mitglieder Rechte und Pflichten.
- Art. 39 Der Beitrag des Vortrabs wird von der GV festgelegt.
- Art. 40 Der Vortrab ist von der Mindestalter-Regel (Art. 3) ausgeschlossen.

### **XI. Schlussbestimmungen**

- Art. 41 Solange sich 6 Mitglieder zur Aufrechterhaltung des Vereins bereit erklären, kann dieser nicht aufgelöst werden. Bei allfälliger Auflösung wird das Vereinsvermögen der Gemeinde Sissach zur Verwaltung abgegeben, bis ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck gegründet wird. Sollte dies nicht innert 5 Jahren eintreffen, kommt das Vermögen der «Fasnachtsgesellschaft Sissach» (FGS) zu.
- Art. 42 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsinventar.

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 26. Mai 2023 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 16. Mai 2014 ausser Kraft gesetzt.

Sissach, 26. Mai 2023

Der Präsident

  
Beat Bussinger

Die Aktuarin

  
Stephanie Leuenberger